

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Altentagesstätten¹⁾²⁾³⁾

1. Die Stadt Dinslaken gewährt der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Dinslaken sowie der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius als Träger der drei im Stadtgebiet befindlichen Altentagesstätten (Schloßstraße, Ulmenstraße und St. Vincentius) Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Jede Einrichtung erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 8.400 €.
2. Altentagesstätten sind Begegnungsstätten für Seniorenbürger. Sie müssen an mindestens vier Tagen der Woche geöffnet sein.
3. Träger von Altentagesstätten müssen jährlich vor Auszahlung des Pauschalbetrages bestätigen, dass die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Einrichtung diese Summe übersteigen. Ferner hat die Stadt jederzeit die Möglichkeit, eine Prüfung der Unterlagen vorzunehmen.
4. Sollte eine Altentagesstätte nicht während des gesamten Jahres geöffnet sein, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

1) Ratsbeschluss vom 14.07.1987

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2008, rückwirkend ab 01.01.2008